

Ihre Zeichen:

Meine Zeichen: 2.20.0.01-WL 112/21 und
WL 113/21

Auskunft gibt:

Durchwahl:

E-Mail:



67-



Husum


07.07.2021

@nordfriesland.de

Ihre Widersprüche

1. vom 22.06.2021 gegen meinen Ablehnungsbescheid vom 22.06.2021 – Az.: 512VIG-113 (Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz zu lebensmittelrechtlichen Kontrollen bei dem Betrieb Fleischerei Petersen, Hattstedt) und
2. vom 30.06.2021 gegen meinen Ablehnungsbescheid vom 29.06.2021 – Az.: 512VIG-114 (Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz zu lebensmittelrechtlichen Kontrollen bei dem Betrieb Danish Crown Schlachtzentrum Nordfriesland GmbH, Husum)

Anhörung gemäß § 87 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. SH S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021 (GVOBl. SH S. 222)

Sehr geehrte 

Ihre Widersprüche wurden mir durch das Veterinäramt zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung vorgelegt.

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens hätte ich Ihre Widersprüche als unzulässig zurückzuweisen, da diese nicht den Formerfordernissen entsprechen.

Ein Widerspruch muss nach den gesetzlichen Bestimmungen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden (§ 70 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO, vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, in der zurzeit geltenden Fassung). Ist aber durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss das Schriftsatz bzw. die „Urkunde“ grundsätzlich von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden (§ 126 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB -).

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Öffnungszeiten
Mo-Fr, 8.30–12.00 Uhr
Nachmittags nach
Terminabsprache

Kommunikationsverbindungen
Telefon 04841 67-0
Telefax 04841 67-281
E-Mail: info@nordfriesland.de
Internet: www.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee-Sparkasse
Konto 3186
BLZ 217 500 00

IBAN / BIC
DE67 2175 0000 0000 0031 86
NOLADE21NOS

Hier aber wurden die Widersprüche ausschließlich per E-Mail erhoben. Die Schriftform ist damit nicht gewahrt, so dass die Widersprüche als unzulässig zurückgewiesen werden müssten (vgl. OVG Magdeburg, Beschluss vom 02.05.2016 – 1 O 42/16 – NVwZ 2016, 1032; OVG Koblenz, Beschluss vom 21.04.2006 – 10 A 1174/05 – NVwZ – RR 2006, 519; VGH München, Urteil vom 15.04.2009 – 8 ZB 08.3146 – UPR 2010 S. 74; OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.01.2005 – 2 PA 108/05 – NVwZ 2005, 470).

Nur nachrichtlich sei deshalb darauf hingewiesen, dass auch ein zulässigerweise erhobener Widerspruch zurückgewiesen werden müsste. Die angefochtenen Bescheide sind nämlich nicht zu beanstanden und daher zu Recht ergangen.

Bevor ich jedoch endgültige Entscheidungen treffe, gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich bis zum

06. August 2021

zur beabsichtigten Zurückweisung der Widersprüche zu äußern.

Sollten Sie beabsichtigen, die Widersprüche zurückzunehmen, so darf ich Sie bitten, mir dies ebenfalls bis zum vorgenannten Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

